

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“
in der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich rund 2,3 km südlich der Stadt Wildeshausen im Landkreis Oldenburg und besteht aus zwei Komplexen. Es handelt sich hierbei zum Einen um die unmittelbar westlich der Kreisstraße K 248 (Wildeshausen – Pestrup) liegende Heidefläche „Pestruper Gräberfeld“ mit der nördlich hiervon gelegenen Waldfläche. Die Flächen sind Teil des im nördlichen Westeuropa nahezu einzigartig gut erhaltenen Hügelgräberfeldes der späten Bronze- bis zur frühen Eisenzeit. Über 500 Grabhügel prägen die rund 31,5 Hektar umfassende Heidefläche und unterstreichen ihre kulturhistorische Bedeutung. Die Heidefläche ist überwiegend gekennzeichnet durch großflächige, gut ausgeprägte Sandheide auf vorwiegend trockenen Sandstandorten und durch ein, bedingt durch zahlreiche Grabhügel, gleichmäßig bewegtes Relief.
Der östlich der Kreisstraße K 248 liegende „Rosengarten“ ist als ehemaliger Hunteverlauf auf höherer Talterrasse überwiegend geprägt durch einen Birken-Kiefern-Pionierwald.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 3 (Karte im Maßstab 1:7.500) enthält u.a. die Darstellung des wertbestimmenden Lebensraumtyps. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der westlich der Kreisstraße K 248 gelegene Teil des NSG „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ umfasst vollständig das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 167 „Pestruper Gräberfeld“ (DE 3116-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Anlage 2 ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 39 ha, davon entfallen rd. 35 ha auf das FFH-Gebiet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 2. den Erhalt der kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräber,
 3. für den Bereich der Heidefläche (Teilgebiet 1 gem. Anlage 3 zur Verordnung) den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen, weiträumigen Trocken Sandheiden mit Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften,
 4. für den nördlich der Heidefläche gelegenen Nadelmischwald (Teilgebiet 2 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf diesem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. für den Bereich Rosengarten (Teilgebiet 3 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige natürliche Entwicklung eines Waldes, der der natürlichen Waldgesellschaft entspricht.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) 4030 „Trockene Sandheiden“ (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten.
Der Lebensraumtyp 4030 „Trockene Sandheiden“ ist geprägt von strukturreichen Zwergstrauchheiden in mehreren Altersphasen mit Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*), an feuchten Stellen auch Glockenheide (*Erica tetralix*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*)) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
4. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder zu entnehmen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere
 - Gebäude, Wege und Plätze,
 - Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht im Rahmen von angeordneten oder abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (s. § 4 Abs. 5) erforderlich sind,

- Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder, soweit sie sich nicht auf das NSG beziehen,
6. Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seine Bestandteile ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 200 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. zu reiten,
 12. Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 oder 9 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite mit milieuangepassten Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen;
die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) Einsatz von Düngungs- und Kalkungsmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen im gesamten NSG sowie
 - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z.B. Hochsitzen, im Teilgebiet 1
- erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Regelungen nach der Verordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Pestruper Gräberfeld“ bleiben unberührt. Es wird insbesondere auf die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit allen Bodeneingriffen hingewiesen.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ im Ortsbezirk Wildeshausen, Amt Oldenburg, vom 24.06.1938 (Amtliche Nachrichten des Staatsministeriums Nr. 107/1938) und die Nachtragsverordnung zur Verordnung vom 24. 06.1938 über das „Naturschutzgebiet Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ in der Gemeinde Wildeshausen, Landkreis Oldenburg, vom 27. 12.1939 (Amtliche Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung Nr. 183/1939) sowie die Berichtigung zur Verordnung vom 24.06.1938 über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg, vom 18.09.1978 (Amtsblatt Reg.-bezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 06.10.1978 S. 712) außer Kraft.

Wildeshausen, den 28.03.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings